

## **Stellungnahme**

**des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.  
zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90 / DIE  
GRÜNEN zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch  
Drucksache 15/1514 (05.09.2003)**

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0284  
vom 18.09.03  
  
15. Wahlperiode**

### **I) Vorbemerkung**

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 200 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 25.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit behinderten Menschen und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe.

Die Stellungnahme des Bundesverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch bezieht sich im Wesentlichen auf die Wirkung der im Bericht vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auf körper- und mehrfachbehinderte Menschen, deren Behinderung von Geburt an besteht oder frühkindlich erworben wurde, sowie auf deren Angehörige. Vor diesem Hintergrund legt der Bundesverband besonderen Wert darauf, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- **die Benachteiligungen für Eltern minderjähriger behinderter Kinder im ambulanten Bereich sind abzubauen,**
- **behinderte Menschen müssen einen Rechtsanspruch auf Leistungen des Persönlichen Budgets erhalten,**

- **der Barbetrag in Einrichtungen und das verfügbare Einkommen behinderter Menschen dürfen nicht reduziert werden.**

## II) Zu den Vorschlägen im Einzelnen

### 1.) § 36 SGB XII-E Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen

a)

Die Vorschrift sieht in § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB XII-E vor, dass Leistungsberechtigte in Einrichtungen zukünftig einen **Barbetrag** in Höhe von mindestens 26 vom Hundert des Eckregelsatzes erhalten sollen. Laut Begründung soll hiermit durch die Neukonzeption der Regelsätze im Ergebnis die gleiche absolute Höhe erreicht werden wie bisher. Nur wenn dies tatsächlich der Fall sein sollte (eine abschließende Bewertung ist zur Zeit nicht möglich, weil ein Entwurf für die Regelsatzverordnung bislang nicht vorliegt), ist die Neufassung des bisherigen § 21 Absatz 3 Satz 2 BSHG aus Sicht des Bundesverbandes akzeptabel. Einer etwaigen Absenkung des Barbetrages wird ausdrücklich widersprochen.

Für den Fall, dass die Bewohner von stationären Einrichtungen mit dem Barbetrag in Zukunft einen höheren Bedarf abdecken müssten als bisher (beispielsweise Zuzahlungen der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund von Änderungen durch das Gesundheitssystemmodernisierungsgesetz) spricht sich der Bundesverband für eine entsprechende Anhebung des Barbetrages aus.

b)

Der Bundesverband spricht sich entschieden gegen die Streichung des derzeit in § 21 Absatz 3 Satz 4 BSHG vorgesehenen **Zusatzbarbetrages** für Selbstzahler aus. Es erscheint nach wie vor gerechtfertigt, den Barbetrag für Leistungsberechtigte, die mit ihrem eigenen Einkommen zu einem Teil der Kosten für den stationären Aufenthalt beitragen, durch den Zusatzbarbetrag aufzustocken.

### 2.) § 37 SGB XII-E Vermutung der Bedarfsdeckung

Der Bundesverband begrüßt es, dass mit der Regelung in § 37 Satz 3 Ziffer 3 SGB XII-E Wohngemeinschaften privilegiert werden, in denen behinderte bzw. pflegebedürftige Menschen Hilfe und Unterstützung erfahren. Problematisch ist jedoch, dass **Wohngemeinschaften zwischen behinderten Menschen** –beispielsweise in der Form des betreuten Wohnens- nicht von der Vorschrift erfasst werden. Da behinderte Menschen in der Regel nicht in der Lage sind, ihren ebenfalls behinderten Mitbewohnern bei der Pflege und Versorgung behilflich zu sein, würde es insoweit an der für die Privilegierung maßgeblichen Betreuungsleistung fehlen. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass zu Lasten behinderter Menschen, die in betreuten Wohnformen leben, vermutet wird, dass sie mit ihrem Einkommen und Vermögen zum Lebensunterhalt ihrer behinderten Mitbewohner beitragen.

Um dieses Ergebnis zu vermeiden, schlägt der Bundesverband vor, die Vorschrift wie folgt zu fassen:

**3. die im Sinne des § 48 behindert oder im Sinne des § 56 pflegebedürftig sind und von in Satz 1 genannten Personen betreut werden oder bei denen das gemeinsame Wohnen im wesentlichen zu dem Zweck der Sicherstellung der Hilfe und Versorgung erfolgt; dies gilt auch, wenn die genannten Voraussetzungen einzutreten drohen.**

### **3.) § 52 SGB XII-E Trägerübergreifendes Persönliches Budget**

Der Bundesverband begrüßt die Regelungen des § 52 SGB XII-E, durch die auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden können. Auch wird die Bildung sozialleistungsträgerübergreifender Persönlicher Budgets ausdrücklich begrüßt.

Für Menschen, die von Geburt an behindert sind, und für Leistungen im Bereich Wohnen und Alltagsbewältigung ist der **Sozialhilfeträger häufig alleiniger Leistungsträger**. Es muss daher sichergestellt werden, dass Eingliederungshilfeleistungen auch dann in Form eines Persönlichen Budgets gewährt werden können, wenn das Budget ausschließlich aus Leistungen des Sozialhilfeträgers besteht. Da in der Vorschrift ausschließlich von einem „trägerübergreifenden“ Budget die Rede ist, erscheint ein trägerinternes Budget ausgeschlossen.

Näheres zum Persönlichen Budget ist in der Stellungnahme zu Artikel 8 des Gesetzentwurfs ausgeführt.

### **4.) § 56 SGB XII-E**

Für die Ausgestaltung der Hilfe zur Pflege in Form des Persönlichen Budgets gelten die Anmerkungen zu § 52 SGB XII-E entsprechend.

### **5.) § 70 SGB XII-E Einrichtungen und Dienste**

§ 70 Abs. 3 Satz 2 SGB XII-E führt neu ein, dass neben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen auch die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte angemessen berücksichtigt werden müssen. Die Vorschrift steht in einem unüberbrückbaren **Widerspruch zu dem Bedarfsdeckungsprinzip der Sozialhilfe**. Eine Bedarfsdeckung nach Kassenlage kann und darf es nicht geben. Im übrigen gehen die Vorstellungen über die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte weit auseinander und sind objektiven Kriterien nicht zugänglich. Sie sind abhängig von der Setzung von Prioritäten, von Verpflichtungen aus der Vergangenheit, von regionalen Besonderheiten und vielem mehr. Die Vorschrift wird vom Bundesverband abgelehnt. Die Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit schützen die öffentlichen Haushalte hinreichend vor unangemessenen Belastungen.

### **6.) § 77 SGB XII-E Begriff des Einkommens**

a)

Der Bundesverband befürwortet, dass § 77 Absatz 2 Ziffer 5 SGB XII-E bei der Bereinigung des Einkommens die Absetzung des **Arbeitsförderungsgeldes** und der Erhöhungsbeträge des

Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches vorschreibt. Nach der derzeitigen Regelung ist die Freilassung des Arbeitsförderungsgeldes lediglich für Werkstattbeschäftigte, die in vollstationären Einrichtungen leben, vorgesehen (§ 85 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BSHG). Die geplante Vorschrift bewirkt, dass das Arbeitsförderungsgeld allen Werkstattbeschäftigten in vollem Umfang zugute kommt.

b)

Nicht hingenommen werden kann demgegenüber die beabsichtigte **Absenkung des Absetzungsbetrages am Erwerbseinkommen**. Die in § 77 Absatz 3 Satz 2 SGB XII-E vorgesehene Regelung stellt selbst vor dem Hintergrund, dass den nicht in vollstationären Einrichtungen lebenden Werkstattbeschäftigten nunmehr das Arbeitsförderungsgeld verbleiben soll (§ 77 Absatz 2 Ziffer 5), eine deutliche Verschlechterung für die betreffende Personengruppe dar. Dies ergibt sich aus folgender Vergleichsberechnung, bei der ein Entgelt aus der Werkstattbeschäftigung in Höhe von 100 € sowie ein Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 € zugrunde gelegt wird.

**Bereinigung des Einkommens nach § 76 Absatz 2 a BSHG:**

(zugrunde gelegt wird der Regelsatz eines Haushaltsvorstandes in NRW i.H.v. 296 €)

Einkommen:	126,00 €
abzüglich Absetzungsbetrag (nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen, NDV 2002, S. 435, Rn. 24: ein Drittel des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zuzüglich 25 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens):	- 105,50 €

---

Bereinigtes Einkommen: 20,50 €

**Bereinigung des Einkommens nach § 77 Absatz 2 Ziffer 5, Absatz 3 Satz 2 SGB XII-E:**

(zugrunde gelegt wird ein Eckregelsatz i.H.v. 345 €)

Einkommen:	126,00 €
abzüglich Arbeitsförderungsgeld:	- 26,00 €
abzüglich Absetzungsbetrag:	- 57,35 €

---

Bereinigtes Einkommen: 42,65 €

Während dem Werkstattbeschäftigten nach der bisherigen Regelung ein Freibetrag in Höhe von 105,50 € verbleibt, steht ihm nach der geplanten Regelung lediglich ein Freibetrag in Höhe von 83,35 € zu. Er müsste also eine **Einkommenseinbuße in Höhe von 22,15 €** hinnehmen. Diese erhebliche Verschlechterung für nicht in stationären Einrichtungen wohnende Werkstattbeschäftigte ist nicht tragbar. Der Bundesverband plädiert deshalb dafür, dass die derzeit gängige Praxis bei der Bemessung des Absetzungsbetrages, die sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins orientiert, als gesetzliche Regelung Eingang in § 77

Absatz 3 Satz 2 SGB XII-E findet. Die Umsetzung dieses Vorschlages hätte zwar zur Folge, dass Werkstattbeschäftigte, die bei ihren Eltern, alleine oder in betreuten Wohnformen leben, über einen höheren Freibetrag verfügen würden als Werkstattbeschäftigte, die in stationären Einrichtungen leben (§ 83 Absatz 2 Satz 1 SGB XII-E). Die Stärkung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ rechtfertigt es jedoch aus Sicht des Bundesverbandes, unterschiedliche Beträge bei den jeweiligen Hilfearten freizulassen, da hierdurch Anreize zur Inanspruchnahme ambulanter Hilfen geschaffen werden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass sich die finanziellen Auswirkungen der Absenkung des Absetzungsbetrages nicht im Finanztableau wiederfinden. Die oben dargestellte Vergleichsberechnung weist aus, dass die angestrebte Neuregelung zu einer Entlastung der Sozialhilfeträger führt. Demgegenüber heißt es unter Ziffer 10 des Finanztableaus, dass die Freistellung des Arbeitsförderungsgeldes eine Belastung der Sozialhilfeträger in Höhe von 3 Mio. € zur Folge hat. Die Freistellung des Arbeitsförderungsgeldes darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Sie ist im Zusammenhang mit der Absenkung des Absetzungsbetrages am Erwerbseinkommen zu sehen und würde im Ergebnis zu einer Entlastung der Sozialhilfeträger führen. Nur wenn die bisherige Praxis bezüglich des Absetzungsbetrages beibehalten würde, wäre eine Belastung der Sozialhilfeträger durch die Freistellung des Arbeitsförderungsgeldes nachvollziehbar.

#### **7.) § 80 SGB XII-E Einkommensgrenze**

Die Vorschrift sieht eine einheitliche Einkommensgrenze für Leistungen nach dem Vierten bis Achten Kapitel vor, wobei sich der Grundbetrag auf den zweifachen Eckregelsatz (nach dem Kenntnisstand vom 15.08.2003: 690 bzw. 662 €) belaufen soll. Grundsätzlich begrüßt der Bundesverband die Einführung einer einheitlichen Einkommensgrenze, weil sie der Vereinfachung dient und insbesondere durch die Anhebung des bisher in § 79 BSHG vorgesehenen Grundbetrages für den ambulanten Bereich zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber der bisherigen Regelung führt. Allerdings hält es der Bundesverband für erforderlich, dass für die bislang von § 81 Absatz 2 BSHG erfassten Leistungen (Blindenhilfe und Pflegegeld für Schwerstpflegebedürftige) **angemessene Zuschläge zum Grundbetrag** vorgesehen werden. Im Hinblick darauf, dass Personen, die derzeit derartige Leistungen in Anspruch nehmen, aufgrund der Neuregelung Einkommenseinbußen von über 1.000 € hinnehmen müssten, sollte ferner aus Gründen des Vertrauensschutzes für diesen Personenkreis eine **Besitzstandregelung** vorgesehen werden.

#### **8.) § 87 SGB XII-E Anrechnung bei behinderten Menschen**

Die Vorschrift überträgt im wesentlichen inhaltsgleich § 43 BSHG und hält damit bestehende Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme ambulanter Leistungen aufrecht. Durch die Regelung werden Eltern begünstigt, deren minderjährige behinderte Kinder in einem Internat oder in einer vollstationären Einrichtung leben, da sie gemäß § 87 Absatz 2 SGB XII-E nur für die Kosten des in der Einrichtung erbrachten Lebensunterhalts aufkommen müssen. Demgegenüber haben Eltern, deren minderjährige Kinder im eigenen Haushalt leben, nicht nur deren Lebensunterhaltskosten zu tragen, sondern müssen außerdem einen zumutbaren Kostenbeitrag zu den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege erbringen, die von ihren Kindern in Anspruch genommen werden.

Aus Sicht des Bundesverbandes sollte die Reform des Sozialhilferechts, die sich nach der Begründung des Gesetzentwurfs u.a. die Stärkung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ zum Ziel gesetzt hat, dazu genutzt werden, diese **Benachteiligungen für die Eltern**

**minderjähriger Kinder** zu beseitigen. Der Bundesverband schlägt daher vor, dass die Eltern minderjähriger Kinder nur noch in Höhe eines monatlichen Pauschalbetrages zu den Kosten der Leistungen nach dem Fünften und Sechsten Kapitel beizutragen haben. Die Höhe des Pauschalbetrages sollte dem Pauschalbetrag in § 89 Absatz 2 SGB XII angepasst werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Bundesverband vor, § 87 Absatz 3 SGB XII-E wie folgt zu fassen:

**Erhalten minderjährige Leistungsberechtigte andere Leistungen nach dem Fünften und Sechsten Kapitel als die in Absatz 2 Satz 1 genannten, ist den in § 19 Absatz 2 genannten Personen die Aufbringung der Mittel für diese Leistungen nur in Höhe von bis zu 26 € monatlich zuzumuten. Der in Satz 1 genannte Betrag verändert sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Kindergeld verändert.**

Absatz 3 wird Absatz 4.

#### **9.) § 89 SGB XII-E Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen**

In § 89 Absatz 2 SGB XII-E ist eine Neuregelung der zuletzt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 neu gefassten Härteregelung des § 91 Absatz 2 BSHG vorgesehen. Durch die Neuregelung soll die derzeitige Schlechterstellung von Eltern beseitigt werden, deren volljährige Kinder in einer eigenen Wohnung oder im Haushalt der Eltern leben.

Grundsätzlich zu bemängeln ist an dieser Vorschrift, dass die Frage des Übergangs von Unterhaltsansprüchen bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten des durch das SGB IX geänderten § 91 Absatz 2 BSHG erneut einer gesetzlichen Änderung unterzogen werden soll. Für die Eltern von Kindern, die in vollstationären Einrichtungen leben, wird diese Gesetzesänderung auf großes Unverständnis stoßen, zumal die vorgeschlagene Gesetzesänderung für diese Gruppe der Unterhaltspflichtigen eine finanzielle Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung bewirkt.

Der Bundesverband hält die vorgeschlagene Änderung dennoch für akzeptabel, weil sie die bestehenden Benachteiligungen für Eltern beseitigt, deren volljährige Kinder ambulante Hilfeformen in Anspruch nehmen. Nach Auffassung des Bundesverbandes darf sich der Abbau von Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme ambulanter Hilfen aber nicht auf die Regelung des § 89 SGB XII-E beschränken. Sie muss sich vielmehr auch bei der Frage des Kostenbeitrags niederschlagen (§ 87 SGB XII-E). Der Bundesverband möchte seinen Vorschlag zu § 87 Absatz 3 SGB XII-E vor diesem Hintergrund als konsequente Weiterführung des mit § 89 Absatz 2 SGB XII-E angestrebten Zieles verstanden wissen und appelliert daher eindringlich an den Gesetzgeber, diesen Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Abschließend wird begrüßt, dass die Sonderregelung für Eltern, deren Kinder das 18. nicht jedoch das 27. Lebensjahr vollendet haben, ersatzlos wegfällt.

## 10.) § 92 SGB XII-E Sachliche Zuständigkeit

Diese Regelung ist aus Sicht des Bundesverbandes uneingeschränkt zu befürworten, weil sie die zur Zeit bestehenden Verschiebepunkte zwischen den örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern bei der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe beseitigen kann.

## 11.) Artikel 8 des Gesetzentwurfs § 17 SGB IX-E Ausführung von Leistungen, Persönliches Budget

Die mit dem Gesetzesvorhaben verbundene Zielsetzung, das Persönliche Budget über die Möglichkeiten des SGB IX hinaus als eine Form der Leistungserbringung für behinderte Menschen anzubieten, wird vom Bundesverband uneingeschränkt befürwortet. Das Persönliche Budget eröffnet einen Zuwachs an Entscheidungsmöglichkeiten über die von behinderten Menschen gewünschte Lebensform und schafft die Voraussetzungen für die Erbringung und Inanspruchnahme zielgerichteter Leistungen. Die Veränderungen im Verhältnis von Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten führen zu einer Verschiebung der Macht- und Einflussverhältnisse zugunsten behinderter Menschen.

§ 17 SGB IX-E bietet eine gute Grundlage für die Ausgestaltung des Persönlichen Budgets zu einer echten Alternative zu stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten für behinderte Menschen. Zu den Regelungen im einzelnen weist der Bundesverband jedoch auf folgendes hin:

a)

Die Erbringung des Persönlichen Budgets als trägerübergreifende Komplexleistung unter Einbeziehung aller Rehabilitationsträger, der Pflegekassen und der Integrationsämter wird ausdrücklich begrüßt. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass auch „trägerinterne“ Budgets möglich sind (siehe hierzu Anmerkungen zu den §§ 52 und 56 SGB XII-E).

b)

§ 17 Abs. 2 SGB IX-E stellt die Erbringung der Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets in das Ermessen der Leistungsträger. Gemäß § 159 Abs. 5 Art. 8 SGB XII-E soll erst mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets entstehen. Das hat zur Folge, dass die Sozialleistungsträger einseitig steuern können, wer ein Persönliches Budget erhält und wer nicht.

Der Bundesverband hält es für notwendig, dass auch während der Erprobungsphase ein Rechtsanspruch auf die Ausführungen der Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets besteht. Ansonsten ist zu befürchten, dass die Sozialleistungsträger sich zunächst auf Fälle beschränken werden, die zu deutlichen Kostenreduzierungen führen. Das könnte zur Folge haben, dass Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen keinen Zugang zu einem Persönlichen Budget erhalten und die Erprobungsphase für diesen Personenkreis ungenutzt verstreicht. Auch wenn eine Reihe von Fragen, z.B. zur Bedarfsermittlung, Budgetbildung und zur praktischen Durchführung ungeklärt sind und die Infrastruktur häufig noch nicht zur Verfügung steht, sieht der Bundesverband das besondere Schutzbedürfnis der Leistungsberechtigten durch den Rechtsanspruch nicht gefährdet. Der Leistungsberechtigte

bestimmt durch seinen Antrag, ob er unter den gegebenen Bedingungen ein Persönliches Budget in Anspruch nehmen will. Die Ansprüche aus den einzelnen Leistungsgesetzen werden durch das Persönliche Budget nicht ausgesetzt und die Rückkehr zu anderen Formen der Leistungserbringung ist gewährleistet. Den Interessen der Leistungsträger wird dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass das Gesamtbudget die in § 17 Absatz 2 Satz 3 SGB IX-E festgelegte Obergrenze nicht überschreiten soll und dennoch geeignet sein muss, den individuell festgestellten Bedarf des Leistungsberechtigten zu decken (§ 17 Absatz 2 Satz 2 SGB IX-E). Sind diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht erfüllbar, ist der Antrag auf ein Persönliches Budget abzulehnen auch wenn auf diese Form der Leistungsgewährung ein Rechtsanspruch besteht.

c)

In § 17 Absatz 2 Satz 1 SGB IX-E wird als Zielvorstellung des Persönlichen Budgets formuliert, dass dem Leistungsberechtigten „in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben“ ermöglicht werden soll. Diese Formulierung birgt die Gefahr, die Gewährung des Persönlichen Budgets von der Geschäftsfähigkeit des Leistungsberechtigten abhängig zu machen und somit geistig behinderte Menschen von vorneherein aus dem Kreis der potentiellen Budgetnehmer auszuschließen. Aus Sicht des Bundesverbandes muss die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets jedoch allen Menschen mit Behinderung offen stehen, unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung. Behinderte Menschen, die zur Verwirklichung ihres Selbstbestimmungsrechts im Rahmen des Persönlichen Budgets Beratung und Unterstützung benötigen, müssen ebenso Zugang zu dieser Leistungsform haben, wie behinderte Menschen, die nicht auf derartige Hilfeleistungen angewiesen sind. Hiervon geht im übrigen auch der Gesetzentwurf an anderer Stelle aus, indem er in § 17 Absatz 3 Satz 3 SGB IX-E festlegt, dass Persönliche Budgets so bemessen werden, dass „die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann“. Die Formulierung „in eigener Verantwortung“ kann hierzu in Einzelfällen in Widerspruch stehen. Die betreffenden Worte sollten daher in § 17 Absatz 2 Satz 1 SGB IX-E gestrichen werden.

d)

Aus Sicht des Bundesverbandes muss der Gesetzgeber gewährleisten, dass die Entscheidung des Leistungsberechtigten für ein Persönliches Budget jederzeit rückholbar ist. Insbesondere in den Fällen, in denen nach dem subjektiven Eindruck des Leistungsberechtigten das Budget nicht mehr geeignet ist, den Bedarf zu decken, muss eine Rückkehr zu anderen Formen der Leistungserbringung auch ohne Rücksicht auf eine 6-Monats-Frist sichergestellt sein. Diese Möglichkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz des Persönlichen Budgets bei Leistungsberechtigten, ihren Betreuern und Angehörigen. Nur unter diesen Bedingungen werden sie bereit sein, das Risiko einer neuen, veränderten Leistungserbringung, die das Persönliche Budget bedeutet, auf sich zu nehmen. § 17 Abs. 2 Satz 6 SGB IX-E sollte vor diesem Hintergrund gestrichen werden. Etwaige Regelungen zur Rückholbarkeit des Persönlichen Budgets sollten der nach § 21 a SGB IX-E zu erlassenden Budget-Verordnung vorbehalten bleiben.

e)

Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets setzen sich aus unterschiedlichen Elementen zusammen, die sinnvoll nur als Komplexleistung erbracht werden können, um nicht neue Schnittstellen entstehen zu lassen. Im einzelnen geht es um

- die Erschließung von Leistungen (mögliche Aufgabe im Bereich der Servicestellen)
- die Verwaltung des Budgets ( mit Aufgabenanteilen durch die gesetzliche Betreuung)

- personenbezogene Beratung (z. B. Leistungen nach § 11 Abs.2 SGB XII-E)
- sozialpädagogische Hilfen zur Bewältigung des Alltages (in der Regel als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu erbringen)

In § 17 Abs. 3 SGB IX-E sollte klargestellt werden, dass die erforderliche Beratung und Unterstützung sich auf die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets bezieht und hierfür geeignete Dienste in Anspruch genommen werden können.

Der Bundesverband schlägt daher vor, § 17 Absatz 3 Satz 3 SGB IX-E wie folgt zu fassen:

**Persönliche Budgets werden im Verfahren nach § 10 so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets erfolgen kann.**

Nach § 17 Absatz 3 Satz 4 SGB IX-E sollte folgender Satz 5 angefügt werden:

**Der Leistungsberechtigte kann für die nach Satz 3 erforderliche Beratung und Unterstützung geeignete Dienste in Anspruch nehmen.**

f)

Der in § 17 Abs. 6 SGB IX-E ausgewiesene Erprobungszeitraum wird ausdrücklich begrüßt. Der vom Bundesverband geforderte Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget steht damit nicht im Widerspruch.

## **12.) Art. 8 des Gesetzentwurfs Vorschlag zur Ergänzung von § 55 SGB IX**

Das SGB IX stellt in seinem allgemeinen Teil heraus, dass Leistungen zur Familienentlastung und –unterstützung von besonderer Bedeutung für den Vorrang ambulanter und teilstationärer Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen sind. In der Praxis ergeben sich allerdings zunehmend Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen. Zur Stärkung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ schlägt der Bundesverband deshalb vor, den Leistungskatalog des § 55 Absatz 2 SGB IX um die Hilfen zur Familienentlastung und –unterstützung zu ergänzen.

## **13.) Art. 10 des Gesetzentwurfs § 35 a SGB XI-E Teilnahme an einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget**

Diese Vorschrift eröffnet den Budgetnehmern bedauerlicherweise keine neue Form der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz. Das Pflegegeld stellt bereits heute eine Art Persönliches Budget dar. Leistungen im Wert und im Umfang von Pflegesachleistungen sowie der Tages- und Nachtpflege können nach dem Gesetzentwurf nur in Form von Gutscheinen gewährt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen berechtigen.

Unverständlich ist, warum Leistungen nach § 39 SGB XI (Häusliche Pflege bei Verhinderung von Pflegepersonen) nicht in den Katalog der budgetfähigen Leistungen aufgenommen worden sind. § 35a Satz 1 SGB XI-E ist aus Sicht des Bundesverbandes entsprechend zu ergänzen.

Außerdem sollten nach Auffassung des Bundesverbandes alle in § 35a Satz 1 SGB XI-E aufgeführten Leistungen einschließlich der sogenannten Verhinderungspflege im Rahmen des persönlichen Budgets als Geldleistung gewährt werden, sofern diese Leistungen den Qualitätsanforderungen des Pflegeversicherungsgesetzes entsprechend erbracht werden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Pflegepersonen, die im Rahmen eines persönlichen Budgets Pflegeleistungen für einen behinderten Menschen erbringen, im allgemeinen nicht mit einem ständig wechselnden Pflegeanforderungsprofil konfrontiert sind. Die Beziehung zwischen dem pflegebedürftigen behinderten Menschen und seinen Pflegekräften ist in der Regel eine langfristige und ausschließliche. Die Qualitätsanforderungen müssen sich daher auf den konkreten Einzelfall beziehen und könnten Gegenstand einer zwischen dem Budgetnehmer und dem Leistungsträger zu treffenden Zielvereinbarung sein.

**14.) Artikel 15 des Gesetzentwurfs  
§ 1 VO-E zur Durchführung des § 85 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII-E**

§ 1 VO-E sieht vor, dass die bisher in § 1 Absatz 1 Nr. 1 b) Verordnung zur Durchführung des § 88 Absatz 2 Nr. 8 BSHG vorgesehene besondere Vermögensschongrenze für die Bezieher von Blindenhilfe und Pflegegeld aufgrund von Schwerstpflegebedürftigkeit entfällt. Im Hinblick darauf, dass Personen, die derzeit derartige Leistungen in Anspruch nehmen, aufgrund der Neuregelung Vermögenseinbußen von 1.491 € hinnehmen müssten, sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes für diesen Personenkreis eine **Besitzstandregelung** vorgesehen werden. Es wird insoweit auch Bezug auf die Ausführungen unter Ziffer 7 der Stellungnahme genommen.

Düsseldorf, 18.09.2003